

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 270/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,
Walsroder Straße 12-14, 28215 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Ob die vom früheren Bevollmächtigten der Klägerin formulierte Frage,
"ob § 9 Abs. 2 SGB VII mit Art. 2 Abs. 2 GG / dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 GG im Hinblick dahingehend vereinbar ist, dass damit sämtliche beruflich bedingten Erkrankungen, die nicht die Voraussetzungen der in der Berufskrankheitenverordnung geregelten Listen-Berufskrankheiten in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SGB VII bzw. nach § 9 Abs. 2 SGB VII (Quasi-Berufskrankheiten) erfüllen, entschädigungslos bleiben",
eine Rechtsfrage im obigen Sinne ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Bevollmächtigte der Klägerin hat nicht entsprechend den obigen Begründungserfordernissen dargelegt, welche Rechtsgrundsätze es zu dieser Frage schon gibt und inwieweit sie einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 5 Die Bezugnahme des Bevollmächtigten auf die Darstellungen der Klägerin persönlich in deren Schriftsatz vom 27. November 2006 genügen dafür nicht, weil diese Art der Begründung mit dem in § 166 SGG für Verfahren vor dem Bundessozialgericht vorgeschriebenen Vertretungszwang unvereinbar ist. Denn der Vertretungszwang soll gewährleisten, dass ein postulations-

fähiger Bevollmächtigter den Streitstoff selbst prüft und daraufhin untersucht, ob einer der gesetzlichen Zulassungsgründe gegeben ist (Kummer, aaO, RdNr 103 mwN).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)